Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2190.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1841., wonach gegen Militairpersonen, welche dem Civilgerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist.

Da die in der Order vom 27. Dezember 1824. erwähnte Einrichtung, welche es nothwendig machte, gegen Landwehrmänner und andere, dem Civilgerichtsstande unterworfene Militairpersonen, wenn sie zum Verlust der Nationalkokarde verurtheilt wurden, alternativ in Gemäßheit der Orders vom 13. Oktober 1824. und 26. August 1825. auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreuzes zu erkennen, gegenwärtig nicht mehr stattfindet, so will Ich auf Ihren Bericht vom 30. v. M. hiermit festsetzen, daß die Gerichte, wenn sie in Untersuchungen gegen die vorgedachten Militairpersonen auf den Verlust der Nationalkokarde zu erkennen haben, gleichzeitig nur den Verlust des National-Militair-Abzeichens aussprechen sollen, ohne dabei des Landwehrkreuzes zu erwähnen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Boyen und den Justizminister Mühler.

(Nr. 2191.) Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2. August 1841. und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 24. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Order vom 24. März d. J. zur Anlage einer Eisenbahn von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln durch Ober-Schle-

(Ausgegeben zu Berlin am 2. September 1841.)

Schlesien nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, vorbehaltlich Unserer Bestimmung über die für die Bahnstrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze anzunehmende Richtung, die landesherrliche Zustimmung ertheilt haben, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der Uns vorgelegten Verhandlung vom 22. März d. J. und dem darin vereinbarten Statute unter dem Namen: „Oberschlesische Eisenbahngesellschaft" zusammengetreten ist, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit bestätigen, und das gedachte Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe:

Zu §§. 3. und 22. des Statuts,

daß das Stadtgericht zu Breslau den Gerichtsstand der Gesellschaft und für das Aufgebot verloren gegangener Papiere bildet.

Zu §. 28.,

daß auch solche Aktionaire, welche sich im Besitze von weniger als zehn Aktien befinden, berechtigt seyn sollen, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, über die Frage aber: ob und mit welcher Wirkung sie an den Verhandlungen Theil zu nehmen, und

Zu §. 48.,

in Betreff der Erfordernisse der Legitimation des Direktorii der Gesellschaft anderweit berathen und mit Genehmigung Unsers Finanz-Ministers Beschluß gefaßt werde.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll in Verbindung mit der vorerwähnten Order vom 24. März d. J. nebst dem Statute und dem Formulare zu den Aktien durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Sanssouci den 2. August 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 1. d. Mts. will Ich zur Anlage einer Eisenbahn von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln durch Ober-Schlesien nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, vorbehaltlich Meiner Bestimmung über die für die Bahnstrecke von Oppeln nach der Landesgrenze anzunehmende Richtung, hierdurch die landesherrliche Zustimmung ertheilen, und die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft Behufs der Ausführung dieses Unternehmens hiermit genehmigen. Indem ich zugleich bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom

vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden sollen, erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß vorerst die Bahnstrecke von Breslau nach Oppeln, nach näherer Festsetzung der Bahnlinie und des Bauplans durch den Finanz-Minister in Angriff genommen und das Statut der Gesellschaft, mit Vorbehalt der Festsetzung des für die Ausführung der ganzen Bahn erforderlichen Aktien-Kapitals zu Meiner Bestätigung vorgelegt werde, sobald das für die ebengedachte Bahnstrecke berechnete Kapital von 1,470,000 Thlrn., als durch Aktien-Zeichnung gesichert, nachgewiesen wird.

Berlin, den 24. März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Statut

der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck und Benennung.

Unter der Benennung:

Oberschlesische Eisenbahngesellschaft

verbindet sich eine mit Korporationsrechten versehene Gesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn, welche von Breslau aus über Ohlau, Brieg und Oppeln gehend, zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn bestimmt ist. Sie soll zur Benutzung von Transporten mit eisernen Schienen belegt werden und diejenige spezielle Richtung erhalten, welche unter Genehmigung des Staats von der Gesellschaft definitiv festgestellt werden wird.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmung dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweitige Be-

Betheiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu schließen.

§. 3.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft, so wie der Sitz ihrer Verwaltung ist Breslau. Das dortige Königliche Ober-Landes-Gericht ist ihr Gerichtsstand und die dortige Königliche Regierung ihre vorgesetzte Behörde.

§. 4.

Fonds.

Der zur Ausführung der Bahn von Breslau nach Oppeln und Anschaffung des Inventarii, so wie der ersten Transportmittel erforderliche Fonds wird auf

„Eine Million Viermal Hundert und Siebenzig Tausend Thaler Preußisch Courant"

festgesetzt. Der Kostenfonds für die Weiterführung der Bahn bis zur Österreichischen Grenze zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn wird vorläufig auf

„Eine Million Fünfmal Hundert und Dreißig Tausend Thaler Preußisch Courant"

angenommen, die definitive Festsetzung jedoch nach erfolgter Feststellung der Bahnlinie in ihren Hauptpunkten vorbehalten.

Sollte von dem Gesellschafts-Fonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er bestimmt ist, ein Ueberschuß verbleiben, so wird derselbe den Theilnehmern der Gesellschaft verhältnißmäßig zurückgezahlt.

§. 5.

Aktien.

Der Gesellschafts-Fonds wird durch Aktien zusammengebracht, von denen jede, auf den Inhaber lautend, im Betrage von Ein Hundert Thalern Preußisch Courant ausgefertigt wird.

Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft, unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach dem Verhältnisse seines Aktienbetrages Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschafts-Statute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, selbst nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§. 6.

Reservefonds.

Sobald die Eisenbahn beendet und in Betrieb gesetzt ist, wird von dem Rein-

Reinertrage derselben ein Reserve-Fonds von dem Verwaltungs-Rathe festgesetzt, welcher jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates in keinem Falle die Summe von zwanzig Prozent des Anlage-Kapitals übersteigen darf. In keinem Jahre darf der Zuschuß zu diesem Reserve-Fonds mehr als zwei Prozent des Anlage-Kapitals betragen.

§. 7.

Verwaltung u. Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. Von der Gesammtheit der Aktionaire in den General-Versammlungen.

B Durch einen Verwaltungsrath, welcher in zwei Sektionen zerfällt:

a. in das Direktorium;

b. in den Ausschuß;

C. Durch besondere Beamten.

Bis zur Wahl des Verwaltungsrathes werden die Rechte der Gesellschaft, wie bisher, von dem gegenwärtig bestehenden Komité wahrgenommen. Alle von demselben als Vertreter der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden als dieselbe verpflichtend anerkannt.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorio nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rechnung aber von dem zu ernennenden Ausschusse revidirt und geprüft. Die Beschlußnahme über die Decharge bleibt der nächsten ordentlichen General-Versammlung vorbehalten.

§. 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Aktionairs untereinander als mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche, bei Meinungsverschiedenheit, einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. II. §. 164. seq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm, durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen, auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar

tar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Partheien abzuschließenden Kompromisses.

§. 9.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Konzession und durch die, in dem Gesetz über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§. 10.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung der Aktionairs, in der im §. 32. bestimmten Art beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von derselben General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zur Ausmittelung etwaniger unbekannten Gläubiger der Gesellschaft und eventuell zu deren Präklusion soll — die Genehmigung des Staates vorausgesetzt — das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 160. seq. vorgeschriebene Verfahren mit der daselbst ausgesprochenen Wirkung eintreten.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien und Dividenden.

(conf. §. 5.)

§. 11.

Ausfertigung.

Die Aktien werden stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist. Sie sind untheilbar.

Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder deren Stellvertretern unterschrieben.

§. 12.

Quittungs-Bogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden Aktienbetrag von 100 Rthlr. ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zahlungsleisters ausgestellt und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten unterzeichnet.

§. 13.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Verwaltungsrathe festgesetzt. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 23. bezeichneten Zeitungen, dergestalt, daß die letzte Insertion 4 Wochen vor dem Einzahlungstermine erfolgen muß.

§. 14.

Verhaftung der ursprünglichen Aktionairs.

Die ursprünglichen Aktionairs sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Procent eingezahlt sind, die Freilassung der ursprünglichen Aktionairs von der fernern Verhaftung zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktionairs geleistet erachtet, und die Gesellschaft ist von etwanigen Cessionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

§. 15.

Folgen der Nicht-Einzahlung vor Entlassung der ursprünglichen Aktionairs.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 13.) ein, so verfällt er für jeden Aktienbetrag pro 100 Rthlr., bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von 5 Thalern, welche die Gesellschaft, außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Es steht ihr aber auch frei, sofern triftige Gründe vorhanden sind, den Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus der Zeichnung und resp. den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig zu erklären, den etwa bereits ausgehändigten Quittungsbogen zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren. Geht der Quittungsbogen binnen 8 Tagen nach einmaliger, durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen erlassener Aufforderung nicht ein, so wird er für annullirt erklärt und, daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer auf gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer ausgefertigt und durch einen vereidigten Mäkler an der Börse zu Breslau für Rechnung des gestrichenen Aktionairs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen und die Konventionalstrafe, soweit es möglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber für den etwanigen Ausfall, so wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionairs aufhört (§. 14.), der Gesellschaft persönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwanigen Ueberschuß.

§. 16.

Interims-Bescheinigung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht vorlegen, so

so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 17.

Folgen der Nicht-Einzahlung nach Entlassung der ursprünglichen Aktionairs.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionairs aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 13.) ist nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm gehörig cedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einschüsse auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produktion desselben angenommen.

Wird ein solcher Einschuß nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 13) geleistet, so wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionsstrafe von 5 pCt. des vollen Nominalbetrages, für welchen der Quittungsbogen ausgefertigt ist, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft, der Bogen selbst wird für erloschen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft öffentlich oder an der Breslauer Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

§. 18.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder demjenigen, welcher sich durch eine vollständige Cession als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe desselben die Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt aber nicht verpflichtet.

§. 19.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Einzahlungen der Aktionairs werden mit 4 pCt. jährlich verzinst.

Die Berichtigung dieser Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letztern auf den Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin abgelaufenen Zinsen.

Durch

Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 20.

Dividenden.

Vom Zeitpunkte der erfolgten gänzlichen Berichtigung der Aktien-Einzahlung dauert die Verzinsung zu vier pCt. in halbjährlichen Raten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem an die Stelle der Zinsen die Dividenden treten (conf. §. 39. sub 7.).

Für jede Aktie werden auf eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, auf welche, nach vorgängiger einmaliger öffentlicher Aufforderung durch die im §. 23. bezeichneten Zeitungen der jedesmalige Betrag der einjährigen Dividende bei der Gesellschafts-Kasse erhoben werden kann. Nach Ablauf des letzten Jahres werden sie durch neue ersetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

§. 21.

Verfall der Dividenden-Scheine.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusionsurtel innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 22.

Oeffentliches Aufgebot und Amortisation.

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 14.), so wie Aktien und Dividendenscheine müssen, wenn sie von dem Besitzer verloren werden, von diesem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

B. Von den General-Versammlungen.

§. 23.

Berufung.

Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Verwaltungsrathe einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwärtig erscheinenden Zeitungen, in der Staatszeitung und einer der Wahl des Verwaltungsrathes überlassenen ausländischen Zeitung, und zwar muß die zweite Insertion spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 24.

Ordentliche General-Versammlungen.

Ordentliche General-Versammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme derselben sind:

1) Er-

1) Erstattung des Berichts des Direktorii über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses dieses Jahres;
2) Erstattung des Berichts des Ausschusses über die Prüfung des Rechnungs-Abschlusses des verflossenen Jahres;
3) Entscheidung über die von dem Ausschusse gegen diese Rechnungsabschlüsse gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;
4) Wahl des Direktorii und des Verwaltungs-Ausschusses für das nächste mit dem 1. Juli beginnende Jahr;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe oder einzelner Aktionairs zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 25.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionairs müssen spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Verwaltungsrathe freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

§. 26.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Außerordentliche General-Versammlungen finden in allen Fällen statt, in denen der Verwaltungsrath oder das Direktorium sie für nöthig erachten oder auch der Ausschuß deren Berufung verlangt. In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 27.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:
1) für die im §. 24. sub. 3. und 4. angeführten Gegenstände;
2) zur definitiven Feststellung der Hauptpunkte der Bahnlinie von Oppeln bis zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn und des hierzu erforderlichen Kostenfonds;
3) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in dem §. 2. bestimmten Grenzen insbesondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
4) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 4. festgesetzten und resp. nach sub 2. noch festzusetzenden Gesellschaftsfonds;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschafts-Statuts;
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
7) zur Auflösung der Gesellschaft.

In allen Fällen, in denen über die sub 2. bis 7. bezeichneten Gegenstände, sey es in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung,

lung, ein Beschluß gefaßt werden soll, muß in der Einladung der Gegenstand der Berathung bezeichnet werden.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die ad 2, 3., 4., 5. und 7. benannten Gegenstände ist die Genehmigung des Staates erforderlich.

§. 28.

Stimmenzählung.

An den General-Versammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche sich im Besitze von zehn Aktien befinden. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme schreitet in folgendem Verhältnisse fort:

Der	Besitz	von	25 Aktien incl.	berechtigt	zu	2	Stimmen.
=	=	=	45	=	=	=	3	=
=	=	=	70	=	=	=	4	=
=	=	=	100	=	=	=	5	=
=	=	=	135	=	=	=	6	=
=	=	=	175	=	=	=	7	=
=	=	=	220	=	=	=	8	=
=	=	=	270	=	=	=	9	=
=	=	=	325 und mehr		=	=	10	=

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair für sich in Anspruch nehmen. Aktionaire, welche weniger als zehn Aktien besitzen, können zusammentreten, Einen unter ihnen bevollmächtigen und durch diesen Bevollmächtigten diejenige Stimmberechtigung ausüben, welche ihre gesammte Aktienzahl bedingt.

Bei Zählung der Aktien zur Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen mit denen der Machtgeber zusammengerechnet.

§. 29.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Aktionairs (§. 14.) sind nur die in dem Aktien-Verzeichnisse aufgeführten und in dem ausgegebenen Quittungsbogen benannten, ursprünglichen Aktionairs selbst, oder deren Erben, der General-Versammlung beizuwohnen und die nach der Bestimmung des §. 28. ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche spätestens am letzten Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Gesellschaft produciren oder sonst auf eine, der Direktion genügende Weise die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweisen.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das Eine zurückbleibt, das Andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Letztere dient als Einlaßkarte zu der Versammlung.

§. 30.

§. 30.

Vertretung.

Es ist jedem zur Theilnahme an den General-Versammlungen berechtigten Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen stimmfähigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden muß, vertreten zu lassen. Diese Vollmacht muß spätestens am Tage vor der Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft niedergelegt und die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 29. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Moralische Personen werden durch ihre Repräsentanten vertreten.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionairs sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, selbst wenn diese nicht selbst Aktionairs sind, und ohne daß es für Letztere einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

§. 31.

Entscheidung über das Stimmenrecht.

Die Entscheidung etwaniger Reklamationen über das Stimmenrecht gebührt der General-Versammlung.

§. 32.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und leitet das Verfahren bei der Diskussion.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden und durch sie vertretenen Mitglieder gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 33.

Art der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung findet folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch ein vierfaches Scrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Direktorii, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Ausschusses und endlich deren Stellvertreter gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähigen Gesell-

Gesellschaftsmitglieder vermerkt und seine Unterschrift so wie die eigne, so wie durch ihn etwa sonst vertretene Stimmenzahl beifügt;

c) Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, desgleichen einzelne, nach §. 36 unstatthafte Wahlen bleiben unberücksichtigt:

d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung zwei Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters nach jedesmaligem Skrutinium die Unterschrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers laut verlesen;

e) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

Sollte Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen 8 Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos nach der von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

§. 34.

Protokoll.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft oder dessen Stellvertreter aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionairs unterschrieben wird. Das Protokoll, welchem ein, von den anwesenden Mitgliedern des Direktorii zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionairs und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

1. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 35.

Zweck u. Umfang.

Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant und der Vertreter der Gesellschaft in ihren innern und äußern Rechten, soweit dies nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten.

 Er

Er ist aus den Mitgliedern des Direktorii und des Ausschusses und der für dieselben ernannten, für einzelne Verhinderungsfälle eintretenden Stellvertreter zusammengesetzt, und zwar ist die Mitgliedschaft nothwendig an die gleichzeitige Funktion als Mitglied des Direktorii oder Ausschusses gebunden.

§. 36.

Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter müssen in Breslau einen Wohnsitz haben und Besitzer von zehn Aktien sein, welche während der Dauer des Amtes bei der Kasse der Gesellschaft niederzulegen sind.

Nicht wählbar sind:

1) Besoldete Beamte der Gesellschaft;
2) Interdicirte so wie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

§. 37.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes wird von Letzterem durch Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern des Direktorii erwählt; derselbe beruft die Versammlungen durch schriftliche, den Gegenstand der Berathung kurz andeutende Circulare, leitet sie und bestimmt, sofern ein Mitglied zu erscheinen behindert ist, den für dasselbe eintretenden Stellvertreter.

§. 38.

Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammlet sich regelmäßig alle vier Wochen einmal, um über die Lage der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft nach dem von dem Direktorio zu erstattenden Berichte zu berathen.

Außerdem ist der Vorsitzende zu einer Berufung verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Abgabe der Gründe es verlangen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt.

Das Protokoll führt in diesen Versammlungen der Syndikus oder dessen Stellvertreter.

Der Geschäftsgang sowohl des Verwaltungsrathes als seiner beiden Sektionen: des Direktorii und des Ausschusses, wird durch eine von dem Verwaltungsrathe zu entwerfende Instruktion bestimmt.

§. 39.

Ressort.

Der Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes sind folgende Gegenstände überwiesen:

1) Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien;
2) Bestimmung, daß die ursprünglichen Aktionairs nach Einzahlung von 40 pCt. auf die Aktien aus der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden (§. 14.);

3) Wahl

3) Wahl der im §. 53. bezeichneten Beamten und Genehmigung der mit denselben von dem Direktorio abzuschließenden Verträge;
4) Anlegung eines zweiten Bahngleises, Uebernahme des Transportes auf andere Eisenbahnen und Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;
5) Festsetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder;
6) Bestimmung über Bildung und Verwendung des Reserve-Fonds;
7) Bestimmung des Eintrittes und der Höhe der Dividenden, d. h. der verhältnißmäßigen Antheile an dem, nach Abzug aller Ausgaben, so wie des etwa zum Reservefonds (conf. §. 6.) zu nehmenden Betrages, der Gesellschaft verbleibenden Gewinne.

§. 40.

Dauer des Amtes.

Aus dem Verwaltungsrathe scheiden jährlich drei Mitglieder des Direktorii nebst dreien ihrer Stellvertreter, so wie drei Mitglieder des Ausschusses nebst dreien ihrer Stellvertreter, aus, dergestalt, daß mit Ausnahme der nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres Ausscheidenden, die Amtsdauer eine dreijährige ist. Nach dem Ablaufe des ersten, am letzten Juni 1842. endenden Jahres, so wie des zweiten am letzten Juni 1843. endenden Jahres erfolgt das Ausscheiden durch das Loos in einer hierzu 4 Wochen vor der General-Versammlung desselben Jahres zu berufenden Versammlung des Verwaltungsrathes.

Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§. 41.

Austritt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnsitzes in Breslau und wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der §. 36. gedachten Art eintritt.

§. 42.

Ersatz.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder sonstiges Ausscheiden eintreten, erfolgt der Ersatz des Ausscheidenden aus der Zahl der resp. Stellvertreter durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zu der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächsten General-Versammlung ersetzt.

§. 43.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

II. Von

II. Von dem Direktorio insbesondere.

§. 44.

Zusammensetzung.

Das Direktorium besteht aus neun Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise behindertes Mitglied zu vertreten. Rücksichtlich der Qualifikation und Amtsverhältnisse der Mitglieder treten die §§. 36. 40. bis 43. in Anwendung.

§. 45.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Direktorii. Auf seine Funktion als Vorsitzender des Direktorii findet die Bestimmung des §. 37. Anwendung.

§. 46.

Versammlung.

Die Mitglieder des Direktorii versammeln sich wöchentlich ein Mal, außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder drei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens fünf Mitglieder oder Stellvertreter anwesend seyn.

Das Protokoll über die Sitzung führt der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle der Syndikus der Gesellschaft.

§. 47.

Befugnisse.

Das Direktorium leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths in Ausführung und ernennt die Beamten der Gesellschaft, soweit dies nicht dem Verwaltungsrathe überwiesen ist (§. 39.). Es verwaltet das Aktien-Kapital und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderliche Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, mit allen Befugnissen, welche die Gesetze (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einen unumschrankten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist es legitimirt, die Gesellschaft bei

bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

§. 48.

Legitimation.

Zur Ausübung aller, dem Direktorio laut §. 47. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der Wahlverhandlungen von der Königlichen Regierung zu Breslau zu ertheilenden Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Zuziehung und Unterschrift von fünf Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

III. Von dem Ausschusse insbesondere.

§. 49.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise behindertes Mitglied zu vertreten.

Rücksichtlich der Qualifikation und Amtsverhältnisse der Mitglieder treten die §§. 36., 40. bis 43. in Anwendung.

§. 50.

Der Vorsitzende.

Der Ausschuß wählt durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Derselbe beruft die Versammlung, so oft er es für nöthig befindet, leitet sie, bestimmt die für den Fall der Behinderung eintretenden Stellvertreter und ordnet die Geschäftsvertheilung an.

§. 51.

Ressort.

Zu dem ausschließlichen Ressort des Ausschusses gehört die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft. Ihm liegt die Prüfung der von dem Direktorio zu legenden jährlichen Rechnungs-Abschlüsse, so wie die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der General-Versammlung gefaßten Beschlusses ob. Das Direktorium ist verpflichtet, dem Ausschusse jede auf das Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Das Direktorium ist ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen

und

und außerordentlichen Kassenrevisionen zwei Mitglieder des Ausschusses zuzuziehen, welche dessen Vorsitzender bestimmt.

§. 52.

Versammlungen.

Der Vorsitzende ladet die Mitglieder des Ausschusses zu den Versammlungen desselben so oft ein, als er es für erforderlich erachtet. Außerdem ist er hierzu verpflichtet, sofern es von drei Mitgliedern des Ausschusses verlangt wird.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Das Protokoll wird von dem Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung von dem Syndikus geführt.

IV. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 53.

Wahl derselben.

Die Beamten der Gesellschaft werden von dem Direktorio gewählt, mit Ausschluß des Geschäftsführers der Gesellschaft, des Syndikus, des Ober-Ingenieurs, des technischen Direktors und des Vorstehers des Kassenwesens oder Hauptrendanten. Diese fünf Beamten werden von dem Verwaltungsrathe gewählt und von demselben die Kontraktsbedingungen festgestellt. Die Kontrakte selbst aber, so wie die Bestallung des Syndikus von dem Direktorio vollzogen.

Der Stellvertreter des Syndikus, dazu bestimmt, denselben in einzelnen Fällen der Behinderung zu vertreten, wird von dem letzteren selbst mit Genehmigung des Direktorii erwählt. Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Direktorii versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

§. 54.

Kassenwesen.

Die Instruktion über die Verwaltung und Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens wird von dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Vorstehendes Gesellschafts-Statut ist in der am 22. März 1841. stattgefundenen General-Versammlung der Aktionaire der Oberschlesischen Eisenbahn seinem ganzen Inhalte nach genehmigt und dasselbe in allen seinen Punkten als rechtsverbindlich erklärt worden.

(Folgen die Unterschriften.)

Schema

Schema der Aktie.

№

Ein Hundert Thaler in Preuſs. Courant.

Actie
der
Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat zur Kasse der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft Ein Hundert Thaler Preuß. Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Breslau, den ten

Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Schema des Dividendenscheins.

Actie № Verwalt.-Jahr 18

Dividendenschein №

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahrs 18 auf die Actie № fallen und deren Betrag nebst Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Breslau, den ten

Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Mitglieder des Verwaltungsrathes.

NB. Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 21. des Statutes ungültig, sofern die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 2192.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1841. betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. M. will Ich gestatten, daß bei Patrimonial-Gerichten die Akten und Hypothekenbücher mit Genehmigung des Gerichtsherrn in der Wohnung des Richters aufbewahrt werden dürfen, wenn der Richter den hierzu nach Vorschrift der §§. 93. und 104. Tit. 17. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts erforderlichen anständigen und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sichern Gelaß nachweist. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 18. August 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.